

# Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Unternehmenskonkursgesetzes der Volksrepublik China“

## 最高人民法院关于适用《中华人民共和国企业破产法》若干问题的规定（一）<sup>1</sup>

（2011年8月29日最高人民法院审判委员会第1527次会议通过）

法释（2011）22号

### 中华人民共和国最高人民法院公告

《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国企业破产法〉若干问题的规定（一）》已于2011年8月29日由最高人民法院审判委员会第1527次会议通过，现予公布，自2011年9月26日起施行。

二〇一一年九月九日

为正确适用《中华人民共和国企业破产法》，结合审判实践，就人民法院依法受理企业破产案件适用法律问题作出如下规定。

**第一条** 债务人不能清偿到期债务并且具有下列情形之一的，人民法院应当认定其具备破产原因：

- （一）资产不足以清偿全部债务；
- （二）明显缺乏清偿能力。

相关当事人以对债务人的债务负有连带责任的人未丧失清偿能力为由，主张债务人不具备破产原因的，人民法院应不予支持。

## Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Unternehmenskonkursgesetzes der Volksrepublik China“<sup>2</sup> (1)

(Am 29.08.2011 auf der 1527. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet)

Fashi (2011) Nr.22

### Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China

Die Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Unternehmenskonkursgesetzes der Volksrepublik China“ (1), die auf der 1527. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 29.08.2011 verabschiedet worden sind, werden nun bekannt gemacht und treten am 26.09.2011 in Kraft.

09.09.2011

Um das „Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China“ korrekt anzuwenden, wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis zu Rechtsanwendungsfragen der Volksgerichte bei der Annahme von Unternehmenskonkursverfahren zur Bearbeitung folgendes bestimmt.

**§ 1 [Konkursgründe; Gesamtschuldner]** Wenn der Schuldner<sup>3</sup> fällige Schulden nicht begleichen kann und einer der folgenden Umstände vorliegt, muss das Volksgericht feststellen, dass ein Konkursgrund vorliegt:

- (1) Das Vermögen reicht nicht aus, um alle Schulden zu begleichen;
- (2) offensichtliches Fehlen der Fähigkeit zur Begleichung.

Behaupten betroffene Parteien, mit der Begründung, ein für die Schuld des Schuldners gesamtschuldnerisch Haftender habe seine Fähigkeit zur Begleichung noch nicht eingebüßt, es liege kein Konkursgrund beim Schuldner vor, so darf das Volksgericht dem nicht folgen.

<sup>1</sup> Chinesischer Text in: People's Court Daily [ 人民法院报 ] vom 26.9.2011, S. 2.

<sup>2</sup> Chinesisch-Deutsche Fassung des „Unternehmenskonkursgesetzes der Volksrepublik China“ in ZChinR 2007, S. 50 ff.

<sup>3</sup> In der Übersetzung des Konkursgesetzes (Fn. 2) wird der Begriff „ 债务人 “ teilweise wörtlich mit „Schuldner“, teilweise zur Klarstellung für deutsche Leser (s. Fn. 2 a.a.O.) mit „Gemeinschuldner“ übersetzt. Hier wird dagegen durchgängig mit „Schuldner“ übersetzt, weil auch der deutsche Gesetzgeber den Begriff des Gemeinschuldners seit Ablösung der Konkursordnung durch die Insolvenzordnung im Jahre 1999 nicht mehr verwendet.

**第二条** 下列情形同时存在的，人民法院应当认定债务人不能清偿到期债务：

- (一) 债权债务关系依法成立；
- (二) 债务履行期限已经届满；
- (三) 债务人未完全清偿债务。

**第三条** 债务人的资产负债表，或者审计报告、资产评估报告等显示其全部资产不足以偿付全部负债的，人民法院应当认定债务人资产不足以清偿全部债务，但有相反证据足以证明债务人资产能够偿付全部负债的除外。

**第四条** 债务人账面资产虽大于负债，但存在下列情形之一的，人民法院应当认定其明显缺乏清偿能力：

- (一) 因资金严重不足或者财产不能变现等原因，无法清偿债务；
- (二) 法定代表人下落不明且无其他人员负责管理财产，无法清偿债务；
- (三) 经人民法院强制执行，无法清偿债务；
- (四) 长期亏损且经营扭亏困难，无法清偿债务；
- (五) 导致债务人丧失清偿能力的其他情形。

**第五条** 企业法人已解散但未清算或者未在合理期限内清算完毕，债权人申请债务人破产清算的，除债务人在法定异议期限内举证证明其未出现破产原因外，人民法院应当受理。

**§ 2 [Nichtbegleichung fälliger Schulden i.S.v. § 1 Abs. 1]** Liegen die folgenden Umstände zugleich vor, so muss das Volksgericht feststellen, dass der Schuldner fällige Schulden nicht begleichen kann:

- (1) Die Forderungen und Schulden sind nach dem Recht entstanden;
- (2) die Frist zur Erfüllung der Schulden ist bereits abgelaufen;
- (3) der Schuldner hat seine Schulden nicht vollständig erfüllt.

**§ 3 [Unzureichendes Vermögen i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 1]** Wenn die Bilanz des Schuldners oder der Rechnungsprüfungsbericht, der Vermögensbewertungsbericht oder andere [Berichte] zeigen, dass dessen gesamtes Vermögen nicht zur Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten ausreicht, so muss das Volksgericht feststellen, dass das Vermögen des Schuldners nicht zur Erfüllung der gesamten Schuld ausreicht, es sei denn entgegenstehende Beweise belegen hinreichend, dass das Vermögen des Schuldners genügt, um sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen.

**§ 4 [Offensichtlich fehlende Fähigkeit zur Begleichung i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 2]** Übersteigt der Buchwert der Aktiva<sup>4</sup> des Schuldners zwar die Verbindlichkeiten, aber liegt einer der folgenden Umstände vor, so muss das Volksgericht das offensichtliche Fehlen seiner Fähigkeit zur Begleichung feststellen:

- (1) Wenn aus Gründen wie etwa erheblichen Kapitalmangels oder weil Vermögensgüter nicht umgewandelt werden können, keine Möglichkeit zur Begleichung der Schulden besteht;
- (2) [wenn aus dem Grund], dass der Verbleib des gesetzlichen Repräsentanten unklar ist und es auch kein anderes für die Vermögensverwaltung verantwortliches Personal gibt, keine Möglichkeit der Begleichung der Schulden besteht;
- (3) [wenn aus dem Grund] einer Zwangsvollstreckung durch das Volksgericht keine Möglichkeit der Begleichung der Schulden besteht;
- (4) [wenn aus dem Grund] langfristiger Verluste und von Schwierigkeiten bei der operativen Umkehrung der Verluste, keine Möglichkeit der Begleichung der Schulden besteht;
- (5) [beim Vorliegen] anderer Umstände, die dazu führen, dass der Schuldner die Fähigkeit zur Begleichung der Schulden verliert.

**§ 5 [Aufgelöste, noch nicht abgewickelte Unternehmen]** Wenn ein Unternehmen als juristische Person bereits aufgelöst, aber noch nicht oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums vollständig abgewickelt worden ist, [und] der Gläubiger die Konkursabwicklung des Schuldners beantragt, so muss das Volksgericht [den Antrag] zur Bearbeitung annehmen, es sei denn der Schuldner hat innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist Beweise über das Nichtvorliegen von Konkursgründen vorgebracht.

<sup>4</sup> Wörtlich: „in der Rechnung/auf dem Konto [aufgeführtes] Vermögen“.

**第六条** 债权人申请债务人破产的,应当提交债务人不能清偿到期债务的有关证据。债务人对债权人的申请未在法定期限内向人民法院提出异议,或者异议不成立的,人民法院应当依法裁定受理破产申请。

受理破产申请后,人民法院应当责令债务人依法提交其财产状况说明、债务清册、债权清册、财务会计报告等有关材料,债务人拒不提交的,人民法院可以对债务人的直接责任人员采取罚款等强制措施。

**第七条** 人民法院收到破产申请时,应当向申请人出具收到申请及所附证据的书面凭证。

人民法院收到破产申请后应当及时对申请人的主体资格、债务人的主体资格和破产原因,以及有关材料和证据等进行审查,并依据企业破产法第十条的规定作出是否受理的裁定。

人民法院认为申请人应当补充、补正相关材料的,应当自收到破产申请之日起五日内告知申请人。当事人补充、补正相关材料的期间不计入企业破产法第十条规定的期限。

**第八条** 破产案件的诉讼费用,应根据企业破产法第四十三条的规定,从债务人财产中拨付。相关当事人以申请人未预先交纳诉讼费用为由,对破产申请提出异议的,人民法院不予支持。

**第九条** 申请人向人民法院提出破产申请,人民法院未接收其申请,或者未按本规定第七条执行的,申请人可以向上一级人民法院提出破产申请。

**§ 6 [Konkursantrag; Annahme; Pflichten des Schuldners]** Beantragt der Gläubiger den Konkurs des Schuldners, so muss er die entsprechenden Beweise über die fehlende Fähigkeit des Schuldners zur Begleichung seiner Schulden einreichen. Wenn der Schuldner nicht innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist beim Volksgericht gegen den Antrag des Gläubigers erhebt, oder der Einwand keinen Bestand hat, so muss das Volksgericht nach dem Recht die Annahme des Konkursantrags zur Bearbeitung beschließen.

Nach Annahme des Konkursantrags zur Bearbeitung muss das Volksgericht dem Schuldner auferlegen, eine Darstellung der finanziellen Umstände, eine Liste der Schulden und eine Liste der Forderungen, die Finanz- und Buchführungsberichte und weitere einschlägige Unterlagen nach dem Recht einzureichen; weigert sich der Schuldner [diese] einzureichen, so kann das Volksgericht gegenüber dem direkt verantwortlichen Personal des Schuldners Zwangsmaßnahmen wie etwa Geldbußen ergreifen.

**§ 7 [Gerichtliche Nachweispflicht; Beschluss über die Annahme; Ergänzung der Unterlagen]** Wenn das Volksgericht den Konkursantrag erhält, so muss es dem Antragssteller einen schriftlichen Nachweis über den Erhalt des Antrags und beigefügter Beweise ausstellen.

Nachdem das Volksgericht den Konkursantrag erhalten hat, muss es unverzüglich die subjektive Qualifikation<sup>5</sup> des Antragstellers, die subjektive Qualifikation des Schuldners und die Konkursgründe, sowie einschlägige Materialien und Beweise und Ähnliches prüfen, und gemäß den Bestimmungen des § 10 Unternehmenskonkursgesetz über die Annahme des Antrags zur Bearbeitung Beschluss fassen.

Ist das Volksgericht der Ansicht, der Antragssteller müsse die betreffenden Unterlagen ergänzen oder korrigieren, so muss es den Antragssteller innerhalb von fünf Tagen ab Erhalt des Konkursantrags informieren. Die Zeit während der die Partei die betreffenden Unterlagen ergänzt oder korrigiert, wird nicht in die Frist nach der Bestimmung des § 10 Unternehmenskonkursgesetz eingerechnet.

**§ 8 [Keine Pflicht des Antragstellers zur Zahlung von Prozesskostenvorschuss]** Die Prozesskosten des Konkursverfahrens müssen gemäß den Bestimmungen des § 43 Unternehmenskonkursgesetz aus dem Vermögen des Schuldners beglichen werden. Erhebt eine betroffene Partei mit der Begründung, der Antragssteller habe die Prozesskosten nicht vorweg entrichtet, Einwände gegen den Konkursantrag, so folgt das Volksgericht dem nicht.<sup>6</sup>

**§ 9 [Rechtsbehelf bei Nichtannahme des Antrags oder bei Verstoß gegen § 7]** Wenn ein Antragssteller den Konkursantrag beim Volksgericht einreicht, das Volksgericht diesen Antrag [aber] nicht annimmt, oder nicht gemäß § 7 dieser Bestimmungen verfährt, so kann der Antragsteller bei dem nächsthöheren Volksgericht den Konkursantrag einreichen.

<sup>5</sup> Die „subjektive Qualifikation“ dürfte sich hier allein auf die Frage der Parteifähigkeit beziehen. Vgl. zu den Begriffen der Parteifähigkeit [ 诉讼权利能力 ] und Prozessfähigkeit [ 诉讼行为能力 ] im chinesischen Recht: ZHANG Weiping [ 张卫平 ], Zivilprozessgesetz [ 民事诉讼法 ], Beijing 2004, S.138f; TANG Dehua [ 唐德华 ] u.a., Grundkenntnisse zum Zivilprozessgesetz [ 民事诉讼法基本知识 ], Beijing 1981, S.64f.

<sup>6</sup> Laut Erläuterung durch einen Verantwortlichen der 2. Kammer des OVG wurde diese Klarstellung in die Bestimmungen aufgenommen, da zuvor Gerichte mitunter mit der Begründung fehlender Vorwegzahlung von Prozesskosten durch den Antragssteller den Antrag nicht angenommen oder verworfen haben. Es sei jedoch klar festzustellen, dass den Antragssteller keinerlei entsprechende rechtliche Pflicht treffe (rechtliche Grundlagen werden angeführt). Ein anderes Verhalten der Gerichte sei nicht rechtmäßig, was daher in der Bestimmung nochmals betont werde. Siehe „Hat ein Gesamtschuldner die Fähigkeit zur Begleichung noch nicht eingebüßt, verhindert [dies] den Konkurs nicht“, [ 连带债务人未丧失清偿能力不妨碍破产 ] in: Legal Daily [ 法制日报 ] vom 26.09.2011, S. 5.

上一级人民法院接到破产申请后，应当责令下级法院依法审查并及时作出是否受理的裁定；下级法院仍不作出是否受理裁定的，上一级人民法院可以径行作出裁定。

上一级人民法院裁定受理破产申请的，可以同时指令下级人民法院审理该案件。

Nachdem das nächsthöhere Volksgericht den Konkursantrag erhalten hat, so muss es dem unteren Gericht auferlegen, [den Antrag] nach dem Recht zu prüfen und unverzüglich über die Annahme zur Bearbeitung Beschluss zu fassen; fasst das untere Gericht weiterhin keinen Beschluss über die Annahme zur Bearbeitung, so kann das nächsthöhere Volksgericht ohne Weiteres Beschluss fassen.

Entscheidet sich das nächsthöhere Volksgericht für die Annahme des Konkursantrags zur Bearbeitung, so kann es das untere Volksgericht anweisen, den Fall zu bearbeiten.

Übersetzung, Anmerkungen und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern von *Peter Leibkühler*, Hamburg